Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Kelsterbach

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 34 der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Kelsterbach hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 15.06.2015 folgende

Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Kelsterbach

beschlossen (Bekanntmachung: 19.06.2015, in Kraft: 01.08.2015) und durch nachstehende Satzung geändert:

Änderung Nr.	Datum	Bekanntmachung	In-Kraft-Treten	geänderte §§
1	20.12.2016	23.12.2016	01.01.2017	2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11

Die Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Kelsterbach vom 16.06.2015 in der Fassung der 1. Änderung hat folgenden Wortlaut:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Kelsterbach vom 12.12.2013 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller
 - b) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte die verstorbene Person im Zeitpunkt ihres Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren/dessen Beauftragte (r) Verpflichtete (r) im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen im Sinne von § 12 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungsordnung die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsund Bestattungsordnung. Hiervon abweichend entsteht die Gebührenschuld für die Gebühr der Grabräumung gemäß § 10 mit der Überlassung der Grabstätte.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten (§§ 8 und 9, Ersterwerb oder Verlängerung) sind für den gesamten Erwerbszeitraum im Voraus zu entrichten. Ebenso ist die Gebühr für die Grabräumung gemäß § 10 bei der Überlassung der Grabstätte im Voraus zu entrichten.
- (3) Für die vor dem 01.01.2014 vorgenommenen Bestattungen sowie beantragten Verlängerungen des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten werden die Gebühren für die Grabräumung gemäß § 10 beim Abräumen erhoben.
- (4) Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach dem 01.01.2014 ist die Gebühr für die Grabräumung mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes im Voraus zu entrichten.

§ 4 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und der Leichenhalle

Für die Benutzungen nachstehender Räumlichkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Nutzung der Trauerhalle pro angefangene Stunde: (inkl. Grunddekoration und Orgel)	250,00 €	
b)	Nutzung der Leichenhalle:		
c)	- Aufbewahrung einer Leiche (Kühlraum), pro angefangenem Tag Benutzung und Reinigung des Wasch-/Sezierraumes	60,00 € 110,00 €	
	§ 6		
	Bestattungsgebühren		
(1)	Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab Gebühren erhoben:	_	
	a) Bestattung einer Totgeburt oder einer Leibesfrucht		
	(personenstandsrechtlich nicht anmeldepflichtige Fehlgeburt)	100,00 €	
	b) Bestattung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €	
	c) Bestattung einer Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	400,00 €	
	d) Zuschlag für Tiefbettung	300,00 €	
(2)	(2) Für das Ausheben und Schließen eines Urnengrabes bzw. die Öffnung und gegebenenfalls vorläufige Verschließung einer Urnennische, den Transport der Urne zum Grab bzw. zur Nische sowie das Einbringen der Urne in das Grab bzw. die Nische werden folgende Gebühren erhoben:		
	a) Bestattung einer Urne in einer Urnengrabstätte in Grabfeldern	250,00 €	
	b) Bestattung einer Urne in der Urnenwand	200,00 €	
	o =		
	§ 7		
	Umbettungsgebühren, Ausbettungsgebühren		
(1)	Werden auf Antrag Leichen, Leichenreste oder Urnen ausgegraben und Grab auf dem gleichen Friedhof bestattet (Umbettung), so werden fo erhoben:		
	a) Leiche/Leichenreste in ein Wahlgrab in Normalbettung	2.800,00 €	
	b) Leiche/Leichenreste in ein Wahlgrab in Tiefbettung	3.400,00 €	
	c) Urne von Wahlgrab zu Wahlgrab	300,00 €	
	d) Urne von Wahlgrab zu Urnennische und umgekehrt	300,00 €	
	e) Urne von Urnennische zu Urnennische	225,00 €	
	e) Offic von Officialische zu Officialische	223,00 €	
(2)	Für die Ausgrabung von Leichen, Leichenresten oder Urnen zur Beise anderen Friedhof (Ausbettung) werden folgende Gebühren erhoben:	etzung auf einem	
	a) Leiche/Leichenreste	1.400,00 €	
	b) Urne aus einem Erdgrab	150,00 €	
	c) Urne aus einer Urnennische	100,00 €	
	§ 8		
	Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihe	engrabstätte	
(1)	Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhe	oben:	
	a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis		
	zum vollendeten 5. Lebensjahres	275,00 €	
	b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem		
	vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €	
(2)		200.00.5	
(2)	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben:	300,00 €	
(2)	read: illustration is the state of the state		
(3)	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes als Rasengrab werden erhoben:	400 00 €	

werden erhoben:

Dies gilt auch für anonyme und halbanonyme Urnenreihengräber.

400,00€

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

a) einstelliges Wahlgrab	725,00 €
Verlängerung pro Jahr	29,00 €
b) einstelliges Wahlrasengrab (erhöhter Pflegeaufwand)	1.150,00 €
Verlängerung pro Jahr	46,00 €
c) zweistelliges Wahlgrab	1.475,00 €
Verlängerung pro Jahr	59,00 €
d) zweistelliges Wahlrasengrab (erhöhter Pflegeaufwand)	2.325,00 €
Verlängerung pro Jahr	93,00 €
e) dreistelliges Wahlgrab	2.300,00 €
Verlängerung pro Jahr	92,00 €

Soll ein Kind im Alter bis zum vollendeten 5. Lebensjahr als Erstbestattung in einem Wahlgrab bestattet werden, ist ein Nutzungsrecht entsprechend den oben angeführten Gebühren für die Dauer von 25 Jahren zu erwerben.

(2) Für die Überlassung einer Urnenerdwahlgrabstätte werden für die Dauer von 20 Jahren folgende Gebühren erhoben:

Urnenwahlgrab bis zu 4 Urnen	400,00 €
Verlängerung pro Jahr	20,00 €

(3) Für die Überlassung einer Urnennische werden für die Dauer von 20 Jahren folgende Gebühren erhoben:

a) zweistellige Urnennische inklusive Verschlussplatte	650,00 €
Verlängerung pro Jahr	30,00 €
b) vierstellige Urnennische inklusive Verschlussplatte	1.015,00 €
Verlängerung pro Jahr	47,50 €

(4) Für die Überlassung einer Urnenerdwahlgrabstätte als Rasengrab werden für die Dauer von 20 Jahren folgende Gebühren erhoben:

Urnenwahlgrab bis zu 2 Urnen inklusive Grabplatte	605,00 €
Verlängerung pro Jahr	23,75 €

- (5) Bei der Prüfung von Anträgen auf Verlängerung von Nutzungsrechten gelten die Gebühren bis zum Ablauf des Jahres, in dem das Nutzungsrecht endet, als bezahlt. Für die Verlängerung von Nutzungsrechten ist die Gebühr jeweils vom 01. Januar des auf den Bestattungstag folgenden Jahres, in dem die Ruhezeit endet, voll zu berechnen.
- (6) Im Falle eines Verzichtes auf das Nutzungsrecht wird keine anteilmäßige Rückzahlung geleistet.

§ 10 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Reihengrab (Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr)	242,00 €
b)	Kinderreihengrab (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	165,00 €
c)	Wahlgrab, 1-stellig	242,00 €
d)	Wahlgrab, 2 oder 3-stellig	416,00 €
e)	Wahlrasengrab, bis 2-stellig	165,00 €
f)	Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab in Grabfeldern, 1-stellig	165,00 €

Seite 4 von 6

g)	Urnengrab halb-/anonym	110,00 €
h)	Urnenwahlgrab in Grabfeldern, 2-4-stellig	270,00 €
i)	Urnennische, 2 bis 4-stellig	110,00 €

§ 11 Verwaltungsgebühren, Genehmigungsgebühren

(1) Für nachstehende Verwaltungsleistungen bzw. Genehmigungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Genehmigung Grabmal	24,00 €
------------------------	---------

b) Erwerb, Übertragung, Verlängerung oder Verkürzung der Nutzungsrechtes (inkl. ggfs. Ausfertigung der Graburkunde)

(inkl. ggfs. Ausfertigung der Graburkunde)30,00 €c) Verwaltungsgebühr für Entscheidung bzgl. einer Ausbettung bzw.

Umbettung
d) Versand Urne
24,00 €
24,00 €

e) Ausnahmegenehmigungen nach § 36 der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Kelsterbach nach Zeitaufwand

Es gilt die jeweils gültige Verwaltungskostensatzung der Stadt Kelsterbach bezüglich der Berechnung der Gebühren nach Zeitaufwand.

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Kelsterbach veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine gegenüber der Stadt Kelsterbach abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Übergangsregelung

Für gebührenpflichtige Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, die aber noch nicht beendet sind, gelten die bisherigen Vorschriften, soweit sie für den Kostenschuldner im Einzelfall günstiger sind.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeit treten die Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Kelsterbach vom 21.09.2004 sowie die 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Kelsterbach vom 16.11.2006 und die 2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Kelsterbach vom 12.12.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kelsterbach, den 16.06.2015/Ud

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach gez. Ockel, Bürgermeister